

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Satzung

über die Unterhaltung der Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
o Urfassung Ratsbeschluss	vom 16.12.2011 vom 15.12.2011	in Kraft getreten 01.01.2012
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 17.12.2014 vom 16.12.2014	in Kraft getreten 01.01.2015
o 2. Änderung Ratsbeschluss	vom 30.09.2015 vom 29.09.2015	in Kraft getreten 01.11.2015
o 3. Änderung Ratsbeschluss	vom 21.12.2016 vom 20.12.2016	in Kraft getreten 01.01.2017
o 4. Änderung Ratsbeschluss	vom 16.12.2022 vom 15.12.2022	in Kraft getreten 16.12.2022

SATZUNG

über die Unterhaltung der Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel

in der Fassung der 4. Änderung

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Everswinkel unterhält Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge als eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Übergangsheime dienen der vorläufigen erstmaligen Unterbringung von Aussiedlern und der vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen.
- (3) Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung sind die Gebäude
 - a) Bergstraße 26
 - b) Münsterstraße 20
 - c) Hovestraße 8
 - d) Bahnhofstraße 40
 - e) Hovestraße 6
- (4) Sollte für die Nutzung des Übergangsheimes Bergstr. 26 als Übergangsheim kein Bedarf mehr bestehen, so kann entsprechend des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 20.10.1989 zur Förderung von Übergangwohnheimen für Aus- und Übersiedler, das Gebäude wie Sozialwohnungen genutzt werden. Dazu ist eine Umwidmung notwendig.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die in einem Übergangsheim aufzunehmenden Personen werden durch Bescheid des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs dem Übergangsheim zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Zuweisung berechtigt nur zur Nutzung der zugewiesenen Räume und der Gemeinschaftseinrichtungen. Ein eigenmächtiger Wechsel oder Tausch ist nicht gestattet.
- (3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn
 1. der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung für das Übergangsheim oder durch die Nichtbeachtung

von Weisungen der Gemeinde Everswinkel in einem schwerwiegenden Fall dazu Anlass gibt;

2. die Gemeinde wegen der gesetzlich bestehenden Unterbringungspflicht aus organisatorischen Gründen eine anderweitige Unterbringung für erforderlich hält.

(4) Die Benutzer haben das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Zuweisung widerrufen wird,
2. sie ihren Wohnsitz wechseln.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer hat die Kosten einer Räumung zu tragen.

§ 3 Benutzungsordnung

Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Übergangsheimen eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, die Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die diesbezüglichen Weisungen der mit der Betreuung der Übergangsheime beauftragten Gemeindebediensteten oder Dritter zu befolgen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Everswinkel erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
Die Gebührensätze werden in einer gesonderten Gebührensatzung für die Übergangsheime festgelegt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Für minderjährige Benutzer haften deren Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Bescheid der Gemeinde benutzen kann.
- (4) Die Gebühr für die Nebenkosten wird in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs nach der durchschnittlich bewohnten Wohnfläche von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Die Ermittlung der Nebenkosten und die Festsetzung der Verbrauchsgebühren erfolgt einmal jährlich auf Grundlage § 2 der Gebührensatzung.
- (5) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und die Verbrauchsgebühren für die Nebenkosten nach Tagen berechnet. Der Gebührensatz für einen Tag beträgt

1/30 des Gebührensatzes für einen Monat. Ein- und Auszugstage werden als ganze Tage berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

- (6) Die Benutzungsgebühren werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am Ende eines jeden Monats fällig.

§ 5 *) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel für Aussiedler vom 23.03.1995,
- Satzung für die Übergangsheime der Gemeinde Everswinkel für ausländische Flüchtlinge vom 23.03.1995.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2012. Das Inkrafttreten der Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorblatt.